

Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Art 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, und auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg (Brandenburgisches Archivgesetz) vom 07.04.1994 (GVBl. I. S.99) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) (GVBl. I/04. Nr. 08) S.174 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14. Nr.32) und der Satzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus vom 25.11.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.11.2015 die folgende Gebührensatzung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Die mit dieser Satzung erhobenen Gebühren sind die Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Stadt Cottbus als Behörde im Rahmen der Betreibung des Stadtarchivs der Stadt Cottbus als Öffentliche Einrichtung, die der Allgemeinheit dient. Die Erhebung der Gebühren erfolgt hier nicht mit einer vollständigen Kostendeckung. Die tatsächlichen entstehenden Kosten dieser Öffentlichen Einrichtung werden mit dieser Satzung nur zum Teil geltend gemacht.

§ 2 Kreis der Abgabenschuldner, Voraussetzungen für die Zahlungspflicht

- (1) Wer eine Leistung des Stadtarchivs beantragt, oder sonst zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder durch eine Leistung des Stadtarchivs unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr dieser Satzung und zur Zahlung der jeweils zutreffenden Auslage verpflichtet.
- (2) Bei mehreren an einer Leistung Beteiligten, Antragstellern oder Veranlassern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.
Es gilt § 12 Absatz 1 Nr. 2b KAG i. V. m. § 44 Abgabenordnung. Personen, die nebeneinander Schuldner sind und haften, haften als Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung). Welchen von mehreren Gesamtschuldnern die Stadt Cottbus in Anspruch nimmt, liegt in ihrem Ermessen.
- (3) Wer einen Antrag für einen anderen stellt oder sonst für einen anderen Anlass für eine Leistung gibt, muss dies nach außen deutlich zu erkennen geben. Nur bei erkennbarem Handeln für einen anderen und gleichzeitigem Vorliegen der entsprechenden Vertretungsmacht trifft die Zahlungspflicht nicht den Handelnden sondern den Vertretenen. Das gilt hier auch im öffentlichen Recht.
- (4) Wer einen auf die Durchführung einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteten Antrag zurückzieht, oder nach einer sonstigen Begründung einer Zahlungspflicht vom Auftrag zurücktritt, nachdem die Verwaltungstätigkeit aufgenommen wurde, bleibt zahlungspflichtig. Wegen der Höhe wird auf § 4 Absatz 5 verwiesen.

- (5) Die Zahlungspflicht entsteht auch, wenn das Suchergebnis negativ ist.
- (6) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen nebeneinander wird für jede Leistung eine Gebühr erhoben.

§ 3 Erhebung von Auslagen

- (1) Auslagen sind besondere Verwaltungsaufwendungen, die zwar mit der erbrachten Leistung des Stadtarchivs im Zusammenhang stehen, aber von der Gebühr nicht abgegolten werden, weil sie auf vom Adressaten in Anspruch genommenen, nicht zum normalen Inhalt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit der Verwaltung gehörenden Sachleistungen beruhen.
- (2) Auslagen sind die baren Auslagen, die der Behörde entstehen, weil sie auf die Tätigkeit Dritter zurückgreift und die dadurch entstehenden Kosten verauslagen muss.
- (3) Auslagenersatz ist zu leisten, wenn eine Gebühr dem Grunde nach entstanden ist. Ist zwar eine Gebühr vorgesehen, aber wird im Einzelfall Gebührenfreiheit gegeben, oder wird von der Gebührenerhebung trotz Vorhandenseins einer Tarifstelle für die Leistung abgesehen, so steht dies der Auslagenerhebung nicht im Wege.
- (4) Die Erhebung von Auslagenersatz ist in § 5 Absatz 7 KAG unmittelbar gesetzlich geregelt.

§ 4 Maßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit, auch im Hinblick auf den Wert für den Zahlungspflichtigen.
- (2) Es erfolgt eine Berechnung in der Art und Weise, dass der mit der Amtshandlung oder der sonstigen Tätigkeit verbundene Zeitaufwand bemessen wird und sodann mit den Stundensätzen für die Laufbahn der regelmäßig mit der Aufgabe betrauten Bediensteten multipliziert wird. Hinzu kommen Kosten für den technischen Aufwand und die Erstattung von Auslagen.
- (3) Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, werden je angefangener halben Stunde 22,00 € erhoben, soweit für Gebühren einzelner Tarifstellen kein anderer Gebührensatz bestimmt ist, oder die Gebührenhöhe im Einzelfall nicht einer Ermessensentscheidung unterliegt. Bei der Ermessensentscheidung werden Aufwand und Schwierigkeitsgrad zu Grunde gelegt.
- (4) Ist die Gebühr nach einem Mindest- oder Höchstbetrag bestimmt, so ist sie im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs, des Aufwandes und der Bedeutung der Sache nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(5) Abgesenkte Gebühren

Gemäß § 5 Absatz 2 KAG gilt, wird eine gebührenpflichtige Leistung vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 % -75% der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzulässigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Für die Ermessensausübung gelten § 4 Absatz 2 und 4.

§ 5 Gebührengegenstand und –höhe

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
1.	Recherchen sowie schriftliche Beantwortung von Anfragen (auch per E-Mail oder Fax) je angefangene halbe Arbeitsstunde Die Gebühr ist auch bei negativem Suchergebnis zu entrichten.	22,00
2.	Reprografische Anfertigung einer Zeitungsausgabe (zuzüglich der Gebühren entsprechend Tarifstelle 7 und Auslagen gemäß §3)	22,00
3.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Transkription für jede angefangene A4- Seite je nach Aufwand und Schwierigkeit mindestens höchstens	5,00 45,00
4.	Archivtechnische Bearbeitung von Archivgut (ausgenommen verfilmtes Archivgut), je Vorlage nach Aufwand und Schwierigkeit, zuzüglich der durch Dritte erbrachten Leistungen mindestens höchstens	5,00 45,00
5.	Digitale Aufnahmen entsprechend den gegebenen technischen Möglichkeiten Scan je Vorlage	0,50
6.	Anfertigung von Direktkopien je Seite (einseitig) schwarz/weiß	
6.1.	DIN A 4	0,50
6.2.	DIN A 3	0,80
	farbig	
6.3.	DIN A 4	1,00
6.4.	DIN A 3	2,00
7.	Rückvergrößerungen von verfilmten Archivgut je Seite	
7.1.	DIN A 4	0,50
7.2.	DIN A 3	0,80

8.	Erstellung eines beglaubigten Registerausdrucks einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde pro Personenstandsfall	15,00
9.	Benutzung der öffentlichen Einrichtung Stadtarchiv	
9.1.	persönliche Anwesenheit und Nutzung der Einrichtung durch Einsichtnahme in Archivgut und oder Archivgutbehelfe	
9.1.1.	a) für jeden angefangenen Tag	6,00
9.1.2.	b) für einen Monat	25,50
9.2.	Einsichtnahme in Archivgut, sofern dessen Benutzung hinsichtlich Format, Zustand oder Überlieferungsform einen besonderen Aufwand erfordert zuzüglich zur Gebühr für Benutzung entsprechend § 9.1.	10,00
9.3.	Einsichtnahme in Technische Dokumentationen, insbesondere Bauakten, Baupolizei-, Entwässerungs-, Bauaufsichtsakten je Gebäude und entsprechend der Dokumentationsqualität zuzüglich zur Gebühr für Benutzung entsprechend § 9.1. mindestens höchstens	30,00 300,00
10.	Einräumung von Nutzungsrechten	
10.1.	für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je Vorlage mindestens höchstens	30,00 300,00
10.2.	für die Nutzung von Archivalien in Filmen, Fernsehen, Videoproduktionen oder Internet je nach Art der Vorlage und Verwendung, je Vorlage je Vorlage mindestens höchstens	30,00 300,00

§ 6 Gebührenfreiheit

1) Sachliche Gebührenfreiheit gemäß § 5 Absatz 5 KAG

Mündliche Auskünfte sind unabhängig von der Person des Antragstellers oder Begünstigten gebührenfrei.

2) Persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 5 Absatz 6 Nr. 1-3 KAG

Folgende Personen sind als grundsätzliche Gebührenschuldner von der Zahlungspflicht einer Verwaltungsgebühr unabhängig von der Natur der Leistung befreit, weil dessen besondere Verhältnisse es rechtfertigen oder erforderlich erscheinen lassen,

- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG Brandenburg auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
 - b) die Bundesrepublik Deutschland (deren Bundesbehörden) und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts soweit die Leistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 54 dient.
- 3) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Tarifstellen 1, 9 und 10
- a) zu wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken durch öffentliche Einrichtungen oder Vereine, die nach ihrer Satzung mildtätige oder gemeinnützige Zwecke erfüllen, soweit sie nicht rein privaten Zwecken der Mitglieder dienen. Eine Bestätigung ist vorzulegen.
 - b) zu pädagogischen Zwecken bei schriftlicher Bestätigung durch die Schule bzw. Ausbildungsstätte
- 4) Gebührenfrei ist die Inanspruchnahme von Leistungen gemäß Tarifstellen 1 und 9 die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- und Arbeitsverhältnis beziehen.
- 5) Die Gebührenbefreiung gewährt keine Befreiung der baren Auslagen (vgl. § 5 Absatz 7 Satz 1 KAG).
- 6) Für Schüler/Schülerinnen und Studierende mit gültigem Schul- bzw. Studierendenausweis, Auszubildende, Freiwillige im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes, Teilnehmende an einem freiwilligen Jahr, Empfangende von laufenden Leistungen nach SGB II und SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Beziehende von Wohngeld oder Rente werden die Gebühren gemäß Tarifstelle 9 nach Vorlage der entsprechenden Nachweise/Ausweise um 50 % ermäßigt.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr und die Auslagen werden mit Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (3) Erfolgt die Bekanntgabe der Kostenentscheidung mündlich, so ist die Schuld mit der Bekanntgabe fällig.
- (4) Erfolgt der Gebührenbescheid schriftlich, so ist die Schuld einen Monat nach Zugang beim Schuldner fällig.
- (5) Grundsätzlich kann der Abgabenschuldner zur Vorleistung der Gebühr und der Auslagen herangezogen werden, und zwar schon unmittelbar nach Antragstellung.

(6) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cottbus, 26.11.2015

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus